

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-11042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 05 12
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/53-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Murer und
Kollegen, Nr. 5199/J vom 15. März 1990
betreffend Höhenprofil des Niederschlags

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5141/AB
1990 -05- 14
zu 5199/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen haben am
15. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
der Nr. 5199/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgt derzeit die Niederschlagsmessung in vermurungs- und
lawinengefährdeten Gebieten ?
2. Wieviele Meßpunkte befinden sich
a) in Tallagen, b) an Berghängen ?
3. Wer führt diese Messungen durch ?
4. Werden Sie die Anregung der Antragsteller aufgreifen und zu-
sätzliche Meßstationen bei Bergstationen von Aufstiegshilfen er-
richten ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Niederschlagsmessung im Rahmen der Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz, BGBl.Nr. 58/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 317/1987) erfolgt durch Ombrometer, Ombrographen und Totalisatoren. Die Anzahl der Beobachtungsstellen ist durch die jeweils letztgültige Verordnung zum Hydrographiegesetz festgelegt. Die Meßstellen, die im Hinblick auf die Erhebung des Wasserkreislaufes errichtet wurden, befinden sich zum Teil auch in vermurungs- und lawinengefährdeten Gebieten.

Zu Frage 2:

Von den rund 1190 Niederschlagsbeobachtungsmeßstellen in Österreich befinden sich knapp über 35 % in Tallagen und etwa 25 % an Hängen. In gebirgigen Bundesländern, wie etwa Vorarlberg und Tirol, liegt der Anteil der Niederschlagsmeßstellen an Hängen bei über 35 bzw. 45 %.

Zu Frage 3:

Außer den Beobachtern des Hydrographischen Dienstes an rund 80 % der genannten Niederschlagsmeßstellen führen an etwa 20 % der Meßstellen Beobachter der Zentralanstalt für Meteorologie in dem von beiden Institutionen koordinierten Meßnetz Erhebungen durch. Zudem gibt es auch noch fluktuierende Sondernetze.

- 3 -

Gemäß § 5 des Hydrographiegesetzes, BGBl.Nr. 58/1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 317/1987, haben alle Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen (§ 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215) verwenden, die Verpflichtung, die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann bekanntzugeben. Dieser hat die von ihm verarbeiteten Daten (§ 4, Abs. 3 des Hydrographiegesetzes) so rasch als möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Zu Frage 4:

In den vergangenen Jahren wurde die Errichtung von höhergelegenen Niederschlagsbeobachtungen intensiviert. Diese Bemühungen werden fortgesetzt und zunehmend auch Meßstellen an Bergstationen von ganzjährig betriebenen Aufstiegshilfen eingerichtet. Durch diese Intensivierung und den Ausbau moderner Erfassungs- und Übertragungsmethoden wird auch eine Verbesserung der Prognosen für vermurungs- und lawinengefährdete Gebiete erreicht werden können.

Der Bundesminister:

